

NR. 1474 | 05.07.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Master-Prüfungsordnung
für den Studiengang "IT-Sicherheit /
Netze und Systeme" an der Fakultät für
Informatik der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.06.2022

**Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang
"IT-Sicherheit / Netze und Systeme"
an der Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum**

vom 28. Juni 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Sicherheit / Netze und Systeme vom 06. November 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1389 vom 10. November 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik der Ruhr-Universität Bochum den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Die Absolventin bzw. der Absolvent ist nach geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur zu führen. Der Abschluss ist äquivalent zum universitären Diplom-Ingenieur.

2. In § 10 erhalten Absätze 1 und 3 folgende neue Fassung:

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und acht weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Statusgruppen gewählt werden:

- Fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren: Die bzw. der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder,
- ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in den Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung der Fristen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Erstellung des Berichts an die Fakultät.

3. § 12 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

4. In § 16 erhalten Absätze 2 und 4 folgende neue Fassung:

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder habilitierten oder berufenen oder ernannten Lehrperson der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von nichthabilitierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern betreut werden, wenn diese zur Prüferin bzw. Zum Prüfer bestellt worden sind. Die Betreuung durch einen nicht der Fakultät angehörenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt der Fakultät für Informatik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Aufgabenstellung wird bei der Anmeldung zur Masterarbeit festgelegt. Nach Anmeldung ist eine Neudefinition der Aufgabenstellung unzulässig. Eine Titeländerung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

5. In § 19 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

- (2) Das Zeugnis ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik versehen.

6. In § 20 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

- (3) Das Diploma Supplement ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses der Fakultät für Informatik versehen.

7. In § 21 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

- (2) Die Masterurkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Informatik versehen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich seit dem Wintersemester 2020/2021 in den Studiengang immatrikuliert haben und sich ab dem Sommersemester 2022 in den Studiengang immatrikulieren. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 09.02.2022.

Bochum, den 28. Juni 2022

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul